

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 96 vom 23. April 2024

ZG Obergericht, 2024-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_96)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 96 du 23 avril 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 96 del 23 aprile 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Vorab ist in prozessualer Hinsicht festzuhalten, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ gestützt auf die von H.\_\_\_\_\_ namens der Beschwerdeführerin 1 unterzeichneten Vollmacht vom

### E. 1.1

In Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 26. Oktober 2023 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

### E. 1.2

Die Beschwerden der Beschwerdeführer 2 und 3 werden zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 2. Die Kosten der drei Beschwerdeverfahren betragen insgesamt CHF 1'600.00 Gebühren CHF 80.00 Auslagen CHF 1'680.00 Total und werden auf die Staatskasse genommen. Der von der Beschwerdeführerin 1 geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 wird dieser zurückerstattet.

### E. 3

Gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Nach Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt sie die Einstellung des Verfahrens u.a. dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), und wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit, namentlich fehlendem Tatverdacht, bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Ist eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben. Dasselbe gilt in der Regel, wenn ein Freispruch ebenso wahrscheinlich wie eine Verurteilung erscheint. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände anzuwenden. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zu-

Seite 5/11 ständige Gericht. Jedoch sind Sachverhaltsfeststellungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 lit. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt "in dubio pro duriore", d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten. Den kantonalen Instanzen steht bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen ein gewisser Spielraum des Ermessens zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1195/2019 vom 28. April 2019 E. 3.1 m.H.).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin 1 wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit CHF 1'500.00 (inkl. MWST) entschädigt.

### **E. 3.2**

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers 2, wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit CHF 1'000.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Ob und inwieweit der Beschwerdeführer 2 zur Rückzahlung dieser Entschädigung verpflichtet ist, wird – soweit keine Anklage erhoben wird – von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug festzulegen sein.

Seite 11/11

### **E. 3.3**

Rechtsanwalt F.\_\_\_\_\_, amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers 3, wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit CHF 2'000.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Ob und inwieweit der Beschwerdeführer 3 zur Rückzahlung dieser Entschädigung verpflichtet ist, wird – soweit keine Anklage erhoben wird – von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug festzulegen sein. 4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 5. Mitteilung an: - Parteien (an die Staatsanwaltschaft unter Rückgabe der eingereichten Akten) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Beschwerdeabteilung St. Scherer I. Cathry Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung betreffend den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StG) damit, dass ein Vermögensschaden nicht ansatzweise gerichtsverwertbar ermittelbar sei (dazu E. 6-8) und den Beschuldigten kein vorsätzlich gesellschaftsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden könne (dazu E. 9).

### **E. 5**

Zum Vermögensschaden führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen Folgendes aus:

#### **E. 5.1**

Alle Beteiligten seien sich zum damaligen Zeitpunkt [gemeint ist ein Zeitpunkt im Jahr 2018] einig gewesen, dass es sich beim Mobiliar [gemeint ist im Folgenden das GR. \_\_\_\_\_ - Mobiliar] um Eigentum der Beschwerdeführerin 1 handle (act. 1/1 E. 4.2). Den Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin 1 seit 2010 sei zu entnehmen, dass dem Mobiliar bereits damals ein Wert von CHF 1.00 zugewiesen worden sei. Mithin sei bereits damals das Mobiliar wertmässig abgeschrieben gewesen, obwohl H. \_\_\_\_\_ ausgesagt habe, man habe die Wohnung glaublich im Jahr 2010 renoviert und neu eingerichtet bzw. ab dann immer wieder Ersatzmobiliar beschafft (act. 1/1 E. 5.1.1). Dass sich der Beschwerdeführer 2 das Mobiliar mittels mutmasslich illegalen Mobiliarentzugs "unter den Nagel gerissen" habe, gehe aus dem Beschlussprotokoll einer Erbenverhandlung vom 20. Januar 2014 nicht hervor, ebenso wenig ein mutmasslicher Wert des Mobiliars. Im Gegenteil, habe doch Q. \_\_\_\_\_, [damaliger] Willensvollstrecker im Nachlass von R. \_\_\_\_\_ sel., in seinem Schreiben vom 11. Februar 2016 an die damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 und von H. \_\_\_\_\_ festgehalten, er gedenke, den Rest des Mobiliars (gemeint sei jenes Mobiliar, auf das weder H. \_\_\_\_\_ noch der Beschwerdeführer 2 im Vorfeld Anspruch erhoben hätten) "einer karitativen Organisation zur Verfügung" zu stellen. In Bezug auf den Wert des Mobiliars und die Begehrlichkeiten der Geschwister H. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ lasse sich daraus schliessen, dass H. \_\_\_\_\_ nichts davon gewollt habe, der Beschwerdeführer 2 gewisse Dinge für sich moniert habe und der Rest als nicht eben werthaltig empfunden worden sei (act. 1/1 E. 5.1.2).

#### **E. 5.2**

Ein Vermögensschaden sei nicht ansatzweise gerichtsverwertbar ermittelbar. Dabei komme es nicht auf das Vorhandensein von einzeltem Mobiliar und einzelnen Gegenständen an. Dass werthaltiges Mobiliar vorhanden gewesen sein solle, möge bei subjektiver Betrachtung zutreffen, sei allerdings in keiner Weise objektivier- und schlicht nicht mehr beweisbar. Mithin

Seite 6/11 fehle es bei einer Anklageerhebung bereits am objektiven Tatbestandselement des Vermögensschadens (act. 1/1 E. 5.1.5).

#### **E. 5.3**

Aufgrund der Aussageverweigerung des Beschwerdeführers 3 könne diesem bzw. beiden Beschuldigten mit Blick auf den Vermögensschaden nicht nachgewiesen werden, dass sie mit ihrem pflichtwidrigen Verhalten als Verwaltungsräte der Gesellschaft einen solchen zum Nachteil der Gesellschaft verursacht hätten und in welcher Höhe sich dieser gegebenenfalls "befinden" würde. Es würden weder Beschaffungsbelege allfällig noch werthaltigen Mobiliars noch Nachweise entsprechender allfälliger Wiederverkaufswerte existieren. Letztlich sei zum Schaden nochmals auf die schriftliche Aussage von Q. \_\_\_\_\_ zu verweisen, wonach dieser das Mobiliar einer karitativen Organisation habe zur Verfügung stellen wollen. Dies lasse nicht auf einen offensichtlich vielversprechenden Wiederverkaufswert allfälliger werthaltigen Mobiliars schliessen (act. 1/1 E. 5.2.2).

#### **E. 5.4**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Befragung von Q.\_\_\_\_\_ (damaliger Willensvollstrecker im Nachlass von R.\_\_\_\_\_ sel.), S.\_\_\_\_\_ (Wirtschaftsprüfer bei T.\_\_\_\_\_ AG und damaliger Buchhalter der Beschwerdeführerin 1), U.\_\_\_\_\_ (Mitarbeiter der V.\_\_\_\_\_ AG) und C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 2).

## **E. 6**

Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, Q.\_\_\_\_\_ sei Willensvollstrecker gewesen und habe im Hinblick auf das Mobiliar mit den Geschwistern H.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ korrespondiert. Q.\_\_\_\_\_ habe geltend gemacht, es handle sich um Mobiliar des Nachlasses. Entsprechend sei davon auszugehen, dass er sich Überlegungen zum Wert des Mobiliars gemacht habe. Das sei eine der Pflichten eines Willensvollstreckers und gehe auch aus einem Schreiben vom 15. Dezember 2015 an den Vertreter von H.\_\_\_\_\_, wonach ein Experte den Wert gewisser Gegenstände in der Wohnung ermittelt habe, hervor. Vor diesem Hintergrund dränge es sich auf, Q.\_\_\_\_\_ auch zum Mobiliar, zu dessen Wert und den diesbezüglichen Überlegungen und Grundlagen zu befragen. Gleiches gelte mit Bezug auf die Umstände der Wohnungsräumung, habe Q.\_\_\_\_\_ doch auch zu diesem Themenkreis mit den Beschuldigten immer wieder Kontakt gehabt. Die Erwägung der Staatsanwaltschaft, wonach Q.\_\_\_\_\_ nichts Relevantes wisse, werde durch die Akten nicht gestützt (act. 1 Rz 13). In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als begründet. Nach aktuellem Stand der Ermittlungen kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass Q.\_\_\_\_\_ sachdienliche Hinweise machen kann. Er wurde zwar bereits zur Edition von Dokumenten aufgefordert. Diese Edition betraf allerdings nicht den Wert des GR.\_\_\_\_\_ -Mobiliars, sondern ein Protokoll einer Erbenverhandlung sowie Nachweise über ausgehändigtes Mobiliar, verstanden wohl als Inventarliste und dergleichen (vgl. das Editionsersuchen [act. 5/1] und die Eingabe von Q.\_\_\_\_\_ [act. 27/1]). Die Befragung von Q.\_\_\_\_\_ kann allenfalls auch zum Schluss führen, dass die Lagerkosten für das GR.\_\_\_\_\_ -Mobiliar den Wert des eingelagerten Mobiliars überstiegen hätten. Doch auch in diesem Fall könnte die ungetreue Geschäftsbesorgung nicht ohne Weiteres verneint werden, sofern nämlich werthaltiges Mobiliar verschenkt anstatt verkauft, werthaltiges Mobiliar selbst einbehalten oder ein allfälliger Verkaufserlös nicht der Beschwerdeführerin 1 überlassen wurde. Q.\_\_\_\_\_ ist deshalb zu den Umständen der Wohnungsräumung sowie zum Verbleib und Wert des GR.\_\_\_\_\_ - Mobiliars zu befragen.

Seite 7/11

## **E. 7**

Die Beschwerdeführerin 1 moniert weiter, ihr damaliger Buchhalter, S.\_\_\_\_\_, sei zu Unrecht nicht einvernommen worden. Die Staatsanwaltschaft lehnte dessen Befragung ab mit der Begründung, das Buchhaltungs-Konto 1510 der Beschwerdeführerin 1 "Mobiliar Wohnung \_\_\_\_\_ (Gemeinde/GR)" sei [zwar] in der Bilanz per 20. Juni 2013 in "Boje" umbenannt und fortan so geführt worden. Selbst wenn aber Q.\_\_\_\_\_ S.\_\_\_\_\_ instruiert habe, in der Buchhaltung rückwirkend ab 1. Juli 2013 neu den Begriff "Boje" zu verwenden, sei nicht zu erkennen, inwiefern diese Frage zur Beurteilung eines tatbestandsmässigen Handelns oder Unterlassens etwas beitragen könnte (act. 1/1 E. 5.1.1 und 5.4.4). Dieser Begründung der Staatsanwaltschaft kann nicht gefolgt werden. Es erscheint nämlich nicht ausgeschlossen, dass S.\_\_\_\_\_ sachdienliche Hinweise machen kann. Das Verschwinden des Mobiliars aus den Büchern der Beschwerdeführerin 1 – im

Zusammenhang mit dem "realen" Verschwinden des Mobiliars – wirft offensichtlich zahlreiche Fragen auf. Obwohl dieser Sachverhalt bereits über ein Jahrzehnt zurückliegt, ist es möglich, dass S. \_\_\_\_\_ aus seiner Erinnerung nähere Angaben dazu machen kann. Es darf davon ausgegangen werden, dass er sich damals Gedanken zu Umfang, Wert und Abschreibung des Mobiliars sowie zur "Umbenennung" des Kontos 1510 gemacht hat. Zudem verfügt er wahrscheinlich auch noch über Belege.

#### **E. 8**

Die Beschwerdeführerin 1 rügt weiter, der Beschwerdeführer 2 sei nicht befragt worden, obwohl es sich bei der Befragung von Beschuldigten um die zentrale Pflicht der Staatsanwaltschaft handle. Der Grund für dieses Vorgehen werde in der Einstellungsverfügung nicht genannt (act. 1 Rz 12). Weder aus der Einstellungsverfügung noch aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren geht hervor, weshalb der Beschuldigte 1 (Beschwerdeführer 2) nicht einvernommen wurde. Ein Grund, dies nicht zu tun, ist nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft wird daher entweder den Beschwerdeführer 2 einzuvernehmen oder aber in einer allfälligen neuerlichen Einstellungsverfügung begründet darzulegen haben, weshalb sie auf dessen Einvernahme verzichtet.

#### **E. 9**

Ob auch "Personen aus dem Umfeld der V. \_\_\_\_\_ AG, insbesondere U. \_\_\_\_\_", einzuvernehmen sind, wie die Beschwerdeführerin 1 weiter verlangt (act. 1 Rz 16), kann und muss hier nicht beurteilt werden. Denn ob aufgrund der Erkenntnisse, die mit der Befragung von Q. \_\_\_\_\_, von S. \_\_\_\_\_ und allenfalls des Beschwerdeführers 2 gewonnen werden, eine Befragung weiterer Mitarbeiter der V. \_\_\_\_\_ AG erforderlich ist, wird die Staatsanwaltschaft zu gegebener Zeit (neu) zu beurteilen haben.

#### **E. 10**

Die Beschwerdeführerin 1 macht weiter geltend, die Staatsanwaltschaft hätte auch die Hauswartin, W. \_\_\_\_\_, befragen müssen, sofern die Staatsanwaltschaft suggeriere, dass jemand anders als die Beschuldigten für eine Entwendung des Mobiliars in Frage kommen könnte (act. 1 Rz 19). Solange sich keinerlei Hinweise ergeben, dass W. \_\_\_\_\_ GR. \_\_\_\_\_-Möbiliar entwendet haben könnte, erscheint eine Befragung von W. \_\_\_\_\_, die zwar über einen Schlüssel zur Wohnung verfügt haben soll, nicht notwendig. Anzumerken bleibt Folgendes: Für den

Seite 8/11 Fall, dass sich nicht zuverlässig ermitteln oder beweisen liesse, was mit jenem GR. \_\_\_\_\_-Möbiliar passiert ist, das nicht bei der V. \_\_\_\_\_ AG eingelagert wurde, so könnte sich die weitere Strafverfolgung allenfalls auch auf die eingelagerten Gegenstände beschränken.

#### **E. 11**

Die Staatsanwaltschaft wird zudem näher zu untersuchen haben, ob das verschwundene GR. \_\_\_\_\_-Möbiliar werthaltig war, sodass dessen Verschwinden überhaupt einen Schaden im Sinne von Art. 158 StGB bewirken kann. Hinsichtlich des Werts des Mobiliars ist – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 – grundsätzlich der Zeitwert (Verkehrswert) bzw. Wiederbeschaffungswert massgebend. Bei wertbeständigen Gütern (dazu können Bilder namhafter Künstler zählen) divergiert der Zeitwert kaum vom Neuwert. Sachen hingegen, deren Wert sich mit der Zeit vermindert, sind für die

Schadensermittlung zum Zeitwert zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_377/2020 vom 21. Juli 2021 E. 3.5.4; BGE 127 III 73 E. 5b; je m.H.). Sollten sich nach der Befragung weiterer Personen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das GR. \_\_\_\_\_-Mobilien nicht wertlos war, hat die Staatsanwaltschaft zum Wert des Mobiliars allenfalls weitere Abklärungen vorzunehmen. Ob sie einen Experten beizuziehen hat, wie die Beschwerdeführerin 1 fordert (act. 1 Rz 24 zweites Lemma), muss und kann vorliegend nicht beurteilt werden. Aus dem Umstand, dass H. \_\_\_\_\_ angeblich nichts vom Mobilien haben wollte, kann jedenfalls – sofern dies zutrifft – noch nicht auf die Wertlosigkeit geschlossen werden. Dass sie nämlich nichts wollte, lag offenbar darin begründet, dass sie sich auf den Standpunkt stellte, das Mobilien sei nicht im Eigentum des Nachlasses, sondern in jenem der Beschwerdeführerin 1 (vgl. act. 1 Rz 23 zweites Lemma). Zudem hätte H. \_\_\_\_\_s Reakti- on genauso bedeuten können, dass sie nicht am Mobilien in natura interessiert war, was aber nicht ausschliesst, dass sie am Wert oder Wertersatz desselben interessiert war.

### **E. 12**

Betreffend den subjektiven Tatbestand erwog die Staatsanwaltschaft, ein vorsätzlich gesellschaftsschädigendes Verhalten könne den Beschwerdeführern 2 und 3 nicht nachgewiesen werden. Beim Beschwerdeführer 2 sei nicht erkennbar, weshalb er mit einer 45%-Beteiligung an der Familienholding und damit auch an der Beschwerdeführerin 1 sich selber vorsätzlich hätte einen finanziellen Schaden zufügen wollen. Beim Beschwerdeführer 3 fehle es an einem plausiblen Motiv für ein solches Verhalten (act. 1/1 E. 5.3). Diese Ausführungen überzeugen nicht. Wenn der Beschwerdeführer 2 allenfalls Gegenstände aus dem GR. \_\_\_\_\_-Mobilien verkauft und den Erlös einbehalten hat, profitierte er davon finanziell, indem er am Verkaufserlös zu 100 % anstatt bloss zu 45 % partizipierte. Ausserdem weist die Beschwerdeführerin 1 zu Recht darauf hin, dass mit diesem Argument auch der Vorsatz des Beschwerdeführers 2 anlässlich des Verkaufs der ab. \_\_\_\_\_- Liegenschaften von vornherein verneint werden müsste. Dies war aber gerade nicht der Fall, erhob doch die Staatsanwaltschaft dort Anklage. Inwiefern es dem Beschwerdeführer 3 an einem plausiblen Motiv fehlen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Denkbar ist, dass er sich am Mobilien oder Erlös bediente.

### **E. 13**

Anzufügen bleibt abschliessend, dass mit Bezug auf die Tatbestandselemente unter Umständen auch ein Indizienbeweis erbracht werden kann. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist nämlich auch dann rechtserheblich festgestellt, wenn Seite 9/11 das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Abstrakte und theoretische Zweifel lassen sich kaum je ganz ausräumen (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 und E. 2.2.3.3). Mitzubeherrschenden ist dabei auch die Verweigerung der Aussage durch den Beschwerdeführer 3. Selbstverständlich darf er als Beschuldigter die Aussage und Mitwirkung verweigern, ohne dass ihm dies zum Nachteil gereicht (Art. 113 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es jedoch mit den strafprozessualen Grundsätzen, insbesondere dem Verbot des Selbstbelastungszwanges und der Unschuldsvermutung, unter gewissen Umständen vereinbar, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die beschuldigte Person weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, indem sie es

unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Mit anderen Worten darf das Schweigen der beschuldigten Person in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht. Unter den erwähnten Umständen darf die fehlende Mitwirkung des Beschuldigten ausnahmsweise in die Beweiswürdigung miteinfließen. Diese Rechtsprechung führt nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern lediglich dazu, dass auf die belastenden Beweise abgestellt werden darf (statt Vieler: Urteil des Bundesgericht 6B\_1205/2022 vom 22. März 2023 E. 2.4.1 m.H.). Vorliegend ist die gesamte Einrichtung einer 3,5-Zimmer-Wohnung spurlos verschwunden und die mutmasslich hauptverantwortliche Person für die – entgeltliche oder unentgeltliche – Räumung, die zur Klärung der Umstände wesentlich beitragen könnte, verweigert die Aussage. Dies darf bei der Beweiswürdigung durchaus berücksichtigt werden.

#### **E. 14**

Die Einstellungsverfügung vom 26. Oktober 2023 ist somit aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafuntersuchung im Sinne der Erwägungen weiterzuführen. Bei diesem Ausgang erweisen sich die Kostenbeschwerden der Beschwerdeführer 2 und 3 (BS 2023 97 und BS 2023 100) als gegenstandslos.

#### **E. 15**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und die Rechtsvertreter der Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 1 erhob in der Beschwerde nahezu dieselben Einwände, die er bereits im Verfahren BS 2022 99 namens der L. \_\_\_\_\_ AG vorgebracht hatte. Seine Parteientschädigung ist folglich auf CHF 1'500.00 (inkl. MWST) festzusetzen. Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 2 macht für das Beschwerdeverfahren BS 2023 97 Kosten von CHF 2'656.41 (inkl. MWST) und der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 3 für das Beschwerdeverfahren BS 2023 100 Kosten von CHF 5'840.55 (inkl. MWST) geltend. Auch wenn einem Verteidiger bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Verteidigungsaufwand notwendig ist, ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt werden muss, erscheinen die geltend gemachten Aufwendungen dennoch als zu hoch. In den Verfahren BS 2023 97 und BS 2023 100 ging es einzig um die Frage der Kostenaufgabe. Hinzu kommt, dass sich dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 die nahezu gleiche Frage

Seite 10/11 bereits im Verfahren BS 2022 101 stellte. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen im Verfahren BS 2023 96 erscheint eine Entschädigung von CHF 1'000.00 (inkl. MWST) für den Verteidiger des Beschwerdeführers 2 und von CHF 2'000.00 für den Verteidiger des Beschwerdeführers 3 angemessen (Art. 428 Abs. 4 StPO; Art. 436 Abs. 3 StPO).

#### **E. 16**

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder – bei einer Anklageerhebung – das Gericht werden eine allfällige Rückzahlungspflicht der Beschuldigten in ihrer Entscheidung regeln müssen. In der angefochtenen

Einstellungsverfügung ist dies nicht erfolgt. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.